

Fachdienst 2.1
Sicherheit und Ordnung, -Liegenschaften, Bürgerdienste
-Einwohnermeldeamt-

Telefon: 06147 - 208 - 0
Telefax: 06147 - 3969
E-Mail: EMA@trebur.de

Mitteilung an die Zentrale Leitstelle
über Telefax: 06152/ 989949

über ein angemeldetes Nutzfeuer:
von:

über das Abbrennen

Lagerfeuer

Stroh

Osterfeuer

Grasflächen

Kartoffelfeuer

Feldern

Martinsfeuer

Strauch/Baumschnitt

Holz

Am in der Zeit von bis Uhr

Genauere Ortsbezeichnung und falls vorhanden, Flur- Nr. und Gemarkung:

Das Feuer wird beaufsichtigt von:

Erreichbarkeit über Handy:

Name: Unterschrift:

Das Feuer wurde bei der nachstehender Dienststelle/ Behörde angezeigt:

Gemeinde: Trebur Tel:06147/

Einwohnermeldeamt, Trebur den 13.10.2011

Name: Unterschrift:

Hinweise:

1. Es ist der unterzeichnenden Dienststelle/ Behörde bekannt, dass bei unklar abgefassten Meldungen, bei nicht exakt zuzuordnenden Ortsangaben oder bei über die angegebene Zeit hinausgehenden Feuern, die örtliche zuständige Feuerwehr ggf. zur Brandbekämpfung durch die Zentrale Leitstelle Groß-Gerau alarmiert wird.

2. Anmeldungen über das Abbrennen in Waldgebieten sind den Forstdienststellen/ Forstämtern anzuzeigen, diese veranlassen das Absetzen einer Mitteilung an die Zentrale Leitstelle Groß-Gerau

RECHTSVORSCHRIFTEN ZUM STROH VERBRENNEN

Aus Umweltschutzgründen gilt bei Strafandrohung Folgendes:

Anzeigepflicht:

Das Abbrennen von Stroh auf abgeernteten Feldern muss der Ortspolizei rechtzeitig vorher angezeigt werden unter Angabe von

- Lage, Richtungsangabe und Größe des Grundstücks
- Art und Menge des Abfalls
- Name und Anschrift der Aufsichtspersonen mit Tel.Nr. und Mobil-Nr.

Zeitbegrenzung:

Montag bis Freitag von 8:00 – 16:00 Uhr
Samstag von 8:00 – 12:00 Uhr
nur unter ständiger Aufsicht, bei trockenem Wetter.

Mindestabstände:

- 100 m von Wohngebäuden, Zelt- und Lagerplätzen
- 100 m von Bundesautobahnen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten, Druckgasen
und explosionsgefährdeten Stoffen
- 100 m von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden
- 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
- 35 m von sonstigen Gebäuden
- 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und stehenden Getreidefeldern
- 5 m zur Grundstücksgrenze

Im Umkreis von 4 km zu Flughäfen und 3 km zu sonstigen Landeplätzen oder Segelfluggeländen ist die Flugleitung um Zustimmung zu fragen.

Sicherheitsvorschriften:

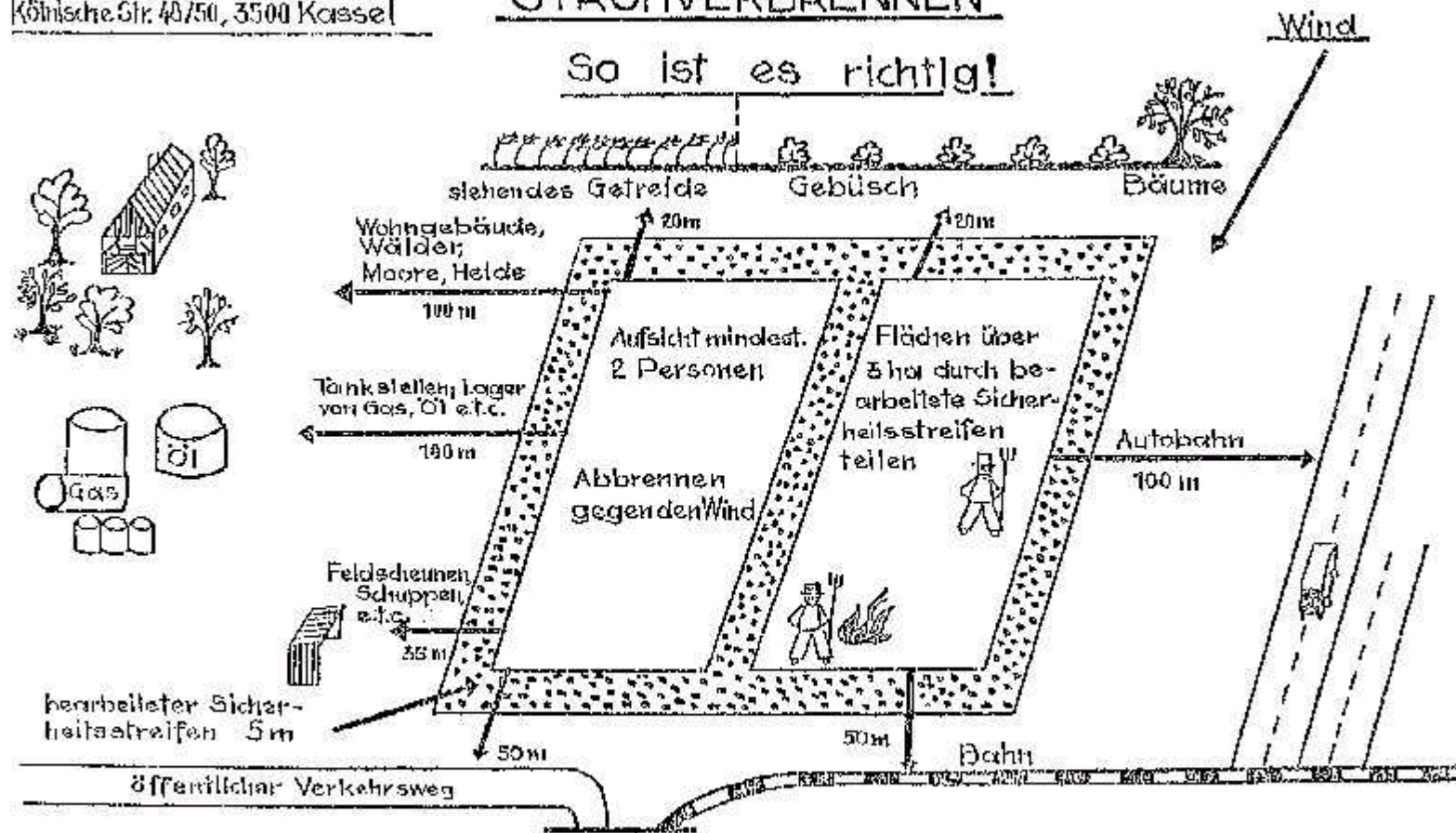
- 2 zuverlässige Aufsichtspersonen
- gepflügter oder gefräster Sicherheitsstreifen von 5 m Breite um die abzubrennende Fläche herum
- zum Anzünden des Feuers kein Altöl, Dieselöl oder dergleichen verwenden
- zusammenhängende Flächen über 3 ha Größe im Abstand von 80 – 100 m durch 5 m Sicherheitsstreifen teilen
- so entstandene Teilflächen nur nacheinander gegen den Wind abbrennen
- Feuer immer unter Kontrolle halten. Bei starkem Wind, Verkehrsgefährdung oder Belästigung der Allgemeinheit durch starke Rauchentwicklung ist das Feuer zu löschen
- Feld erst nach Verlöschen der Glut verlassen und Asche umgehend einarbeiten
- **Baumschnitt auf keinen Fall in Gräben verbrennen!**

ACHTUNG: Auch bei Einhaltung dieser Vorschriften sind Sie für alle verursachten Schäden voll haftbar!

Hessisches Landesamt
 für Ernährung, Landwirtschaft
 und Landentwicklung
 Kölnische Str. 40/50, 3500 Kassel

STROHVERBRENNEN

So ist es richtig!



Verbrennen von Abfällen

Dem Ordnungsamt wurde berichtet, dass in letzter Zeit mehrfach Abfälle aus Privathaushalten und Gewerbebetrieben durch offene Feuer verbrannt wurden. Meist an den Ortsrändern werden mal eben sogar produktionsspezifische Abfälle durch Verbrennen entsorgt. Man schreckt auch nicht davor zurück, Kunststoffe oder kunststoffbeschichtete Materialien zu verbrennen. Obwohl dadurch giftige Stoffe freigesetzt werden können.

Dieses Vorgehen, sei es von Privatpersonen oder von gewerblicher Seite, stellt ein Verstoß gegen das Abfallrecht und gegen das Brandschutzrecht dar.

Bei bekannt werden, wird nach diesen Vorschriften von Seiten der Behörden ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet, das eine empfindliche Bußgeldhöhe nach sich zieht.

Aber nicht nur Bußgelder werden verhängt, auch das Ausrücken der Feuerwehr muss der Verursacher bezahlen, da er vorsätzlich gehandelt hat. Wenn ein solches Feuer bei der Leitstelle Groß-Gerau gemeldet wird, wird die örtliche Feuerwehr von dort alarmiert. Sämtliche Einsatzfahrzeuge, Gerätschaften und Personen werden durch das Ordnungsamt, der Privatperson oder dem Gewerbebetrieb dann zusätzlich in Rechnung gestellt. Insgesamt kann also dieses Verbrennen eine teure Angelegenheit werden.

Was darf verbrannt werden, was ist gesetzlich zulässig ?

- Ein offenes Feuer innerhalb der geschlossenen Ortslage (dazu zählt auch der unmittelbare Ortsrand) ist verboten.
- Verbrannt werden dürfen nur pflanzliche Abfälle, also Holz wie es gewachsen ist, das heißt Baumschnitt oder z.B. abgeerntetes Stroh in der Landwirtschaft.
- Behandeltes Holz, wie Möbelteile, Bretter, Leisten, auch Obstkisten dürfen nicht verbrannt werden und müssen über das vorhandene Abfallentsorgungssystem entsorgt werden.
- Gewerbebetriebe müssen ihre Abfälle nach gewerberechtlichen Vorschriften entsorgen.

Derjenige, der pflanzliche Abfälle verbrennen will (Privatpersonen oder die Landwirtschaft), muss dies dem Ordnungsamt anzeigen, unter Angabe des Flurstückes (also außerhalb der Ortslage), und Benennung von mindestens zwei Personen.

Der Anzeigende erhält eine Bescheinigung der (kostenlosen) Anzeige, die er z.B. bei einer Polizeikontrolle vorzeigen kann.

Außerdem eine Anleitung zum Absichern der Feuerstelle, über einzuhalten Abstände zu Gebäuden, Straßen, Anpflanzungen. Vermeidung von Rauchentwicklung.

Die Leitstelle in Groß-Gerau erhält davon per FAX eine Durchschrift.

Anzeigen über Verstöße, insbes. das Verbrennen von Abfällen nimmt das Ordnungsamt entgegen.

Ordnungsamt
Trebur